

Test EBV



www.JURISTISCHESFORUM.COM

Zweck der §§ 987 – 1003?

Zentrale Vorschrift?

Vindikationsrecht, §§ 987 – 1003

- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) -

I. Einführung

1. Zweck der §§ 987 – 1003

Privilegierung des

- unverklagten

- redlichen

- unberechtigten Besitzers.

Zentrale Vorschrift: § 993 I a.E.

Rechtslage nach „allg. Vorschriften“?

Nach allg. Vorschriften müsste
ein unverklagter redlicher unberechtigter Besitzer
- nach §§ 812, 818 I, II
Nutzungen herausgeben bzw. ersetzen;
- nach §§ 280 – 283, 286 bzw. § 823 I, II
Schadensersatz leisten.

Wegen § 818 III erhalte er *Verwendungen*
nach §§ 812, 818 I, II nur ersetzt,
wenn der Eigentümer noch bereichert wäre.

Durch eine *Vindikationslage* entsteht
ein *gesetzliches Schuldverhältnis*
mit *Sonderregelungen* zu diesen Vorschriften.

Rechnatur der §§ 987 – 993?

2. Rechtsnatur der §§ 987 – 993

Die Ansprüche aus §§ 987 – 993 sind keine dinglichen Ansprüche (wie die „rei vindicatio“ aus § 985), sondern ***schuldrechtliche Ansprüche***.

Sie stehen nicht dem aktuellen Eigentümer gegen den aktuellen Besitzer zu.

Entscheidend ist vielmehr, wer z.Zt. der Nutzung oder Beschädigung Eigentümer und Besitzer war.

Anders für den Verwendungsersatz **§ 999**.

Vindikationslage?

3. Voraussetzung: Vindikationslage bei Verwirklichung der §§ 987 – 993

- Aktivlegitimiert: Eigentümer, § 985
- Passivlegitimiert: Besitzer, § 985
- Kein Besitzrecht des Besitzers, § 986.

Passivlegitimiert ist nicht nur ein unmittelbarer Besitzer, sondern auch ein *mittelbarer* Besitzer; andernfalls könnte sich ein unmittelbarer Besitzer seiner Verpflichtung unschwer dadurch entziehen, dass er das Herausgabeobjekt miet- oder leihweise einem Dritten überlässt.

**Ein Mieter unterschlägt
den gemieteten Overhead-Projektor.
Entsteht eine Vindikationslage?**

P: Umwandlung von berechtigtem Fremdbesitz in unberechtigten Eigenbesitz

Bsp: Ein Mieter unterschlägt den gemieteten Overhead-Projektor.

Es entsteht keine Vindikationslage,

h.L.; arg: §§ 990 I, 991 II, 992

stellen auf den (Erst-)„Erwerb des Besitzes“ ab.

a.A. noch BGHZ 31, 129.

Verweisungen auf das Vindikationsrecht?

II. Verweisungen auf das Vindikationsrecht

1. § 1007 III 2

***2. § 292 verweist auf Vindikationsrecht
ab Rechtshängigkeit einer Stückschuld.***

***3. Auf § 292 als „allgemeine Vorschrift“
verweist wiederum § 818 IV
ab Rechtshängigkeit eines Kondiktionsanspruchs.***

***4. Auf § 818 IV verweisen wiederum §§ 819 f.
– Sehr examensrelevant: § 819 I –.***

In welchen Fällen findet das Vindikationsrecht analoge Anwendung?

III. Analoge Anwendung des Vindikationsrechts

1. Auf das Verhältnis zwischen ***Bucheigentümer*** und wahrem Eigentümer,

BGHZ 41, 30 (34); RGZ 114, 266; 163, 62.

arg: Ein Bucheigentümer hat kein Besitzrecht.

2. Auf das Verhältnis zwischen ***Eigentümer*** und ***Vormerkungsberechtigten***,

falls dieser seinen vorgemerkten Anspruch geltend macht, *BGHZ 75, 288 (291 f.);*

arg: Dingliche Wirkung der Auflassungsvormerkung.

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



Ansprüche des Eigentümers aus §§ 987 – 993?

**Welche konkurrierenden Ansprüche
werden verdrängt?**

Welche Ansprüche verdrängt § 993 I a.E. nicht?

Herausgabe / Ersatz von Nutzungen?

Schadenersatz?

**Muss der Eigentümer
das Vertretenmüssen des Besitzers nachweisen?**

Wie haftet ein bösgläubiger Besitzer?

Rechtsfolgen des § 990 II?

Funktion des § 992?

Rechtsfolgen des § 992?

Verdrängt § 992 Ansprüche aus §§ 987 – 991?

Fallaufbau?

**Worauf muss sich die Bösgläubigkeit des Besitzers
i.S.d. § 990 I beziehen?**

Wie wird das Wissen Dritter zugerechnet?

Ist die Bösgläubigkeit Minderjähriger relevant?

Ratio des § 991 I?

Ratio des § 991 II?

E veräußert eine Sache an B.

Kaufvertrag und Übereignung sind rechtsunwirksam.

B zieht Nutzungen.

Erhält E Nutzungsersatz?

**Ein Gebrauchsüberlassungsvertrag ist nichtig.
Der unberechtigte Fremdbesitzer (etwa ein Mieter)
beschädigt den Gegenstand.**

Haftet er auf Schadensersatz?

Def. „Verwendung“?

Zweck der §§ 994 – 996?

Konkurrenz zu §§ 951, 812 ff.?

Anspruchsinhaber?

**Welche Verwendungen erhält
ein unverklagter redlicher Besitzer ersetzt?**



**Welche Verwendungen erhält
ein verklagter oder unredlicher Besitzer ersetzt?**

**Voraussetzungen
für Ansprüche auf Verwendungsersatz?**